

24.8.2021

## **Stellungnahme zur Länderumfrage zu den bisherigen Arbeitsergebnissen des „AK Vorauswahlliste“ v. neun Bundesländern**

Zwischen einigen Landesjustizverwaltungen ist unter Beteiligung des BMJV eine Arbeitsgruppe „Vorauswahlliste Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter“ eingerichtet worden. Die Einrichtung geht zurück auf die Erörterung des Themas „Die bundeseinheitliche Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter als verlässliches Instrument für die Verfahrensbeteiligten“ im Rahmen der Herbstkonferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Justizministerien des Bundes und der Länder im September 2020. Mit Einladungsschreiben v. 21.1.2021 und v. 22.2.2021 hatte die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin zu einem „Arbeitskreis Vorauswahlliste“ auf Bundesebene für ein erstes Treffen am 8.4.2021 eingeladen, dem neun Bundesländer nebst BMJV Folge leisteten. Unter Mitteilung der Ergebnisse der Arbeitssitzungen v. 5.5.2021, 2.6.2021 und 22.6.2021 wurden alle Bundesländer schliesslich Anfang Juli d.J. im Wege einer Länderumfrage um Stellungnahme zu den bisherigen Arbeitsergebnissen gebeten.

Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte (BAKinso e.v.) – Zusammenschluss der Insolvenzrichterninnen und Insolvenzrichter, Insolvenzrechtspflegerinnen und Insolvenzrechtspfleger- nimmt zu der vorgenannten Länderumfrage wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkung**

1. Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. erachtet die Problematik der bisher gesetzlich unregelmten Vorauswahl-Listen für Insolvenz- und Sachwalter zur Umsetzung der Einzelbestellung nach § 56 InsO nach wie vor als dringendes Problem. BAKinso e.V. ist der Auffassung, dass das derzeitige, wenig bis gar nicht geregelte und harmonisierte Listungsverfahren einschliesslich der innerhalb dieses Verfahrens notwendigen Überprüfung der Einhaltung berufsrechtlicher –derzeit nicht kodifizierter- Pflichten die Anforderungen aus Art.26 der Europäischen Restrukturierungsrichtlinie nicht erfüllt.

Daraus folgt eine weiterhin anhaltende rasche Umsetzungsnotwendigkeit der aufgezeigten Problembereiche.

2. Der BAKinso e.V. hatte selbst initiativ hierüber mit den Verbänden und Zusammenschlüssen der Insolvenz- und Sachwalterschaft bereits seit dem Jahre 2018 gesetzliche Lösungsmöglichkeiten verhandelt und seit diesem Zeitpunkt gemeinsam mit den Interessenvereinigungen der Insolvenzverwalter\*innen unter Einschluss des Gravenbrucher Kreises und der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung des DAV e.V. und sodann auch der BRAK, zuletzt auch unter Federführung des BMJV beim Verbandstreffen am 25.2.2020, die Diskussion über etwaige berufsrechtliche Neuregelungen, aber auch über eine allgemeingültige Kodifizierung beruflicher Pflichten im Bereich v. Insolvenzrecht und Sanierung (mit-)organisiert und begleitet.

3. Seine eigenen inhaltlichen Positionen zu den vorgenannten Themenbereichen hat BAKinso e.V. mit Entschliessungen auf seinen Jahrestagungen und weiteren Stellungnahmen immer wieder veröffentlicht und fortentwickelt.<sup>1</sup>

4. Mit veröffentlichtem Schreiben v. 23.3.2021 an die Berliner Justizverwaltung hatte der BAKinso e.V. in Abstimmung mit Verwalterverbänden und –arbeitskreisen eine Teilnahmemöglichkeit der bisher diese Frage diskutiert habenden Berufsverbände und Arbeitskreise an dem „Arbeitskreis Vorauswahlliste“ fruchtlos reklamiert.

BAKinso e.V. ist auch nach den bisherigen Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe der Auffassung, dass eine kodifizierende Umsetzung nur im gemeinsamen Dialog mit den Verbänden und Zusammenschlüssen der Insolvenzverwalter\*innen, Sachwalter\*innen und Restrukturierungsberater\*innen erfolgen kann.

## II. Die bisherigen Arbeitsergebnisse

### Verzeichnisführende Stelle und Aufgaben

1. BAKinso e.V. teilt das Arbeitsergebnis des Arbeitskreises, dass eine bundeseinheitliche zentral geführte „Vorauswahl-Liste“ oder genauer ein Bundesverzeichnis der zur Übernahme v. Bestellungen im Bereich der Insolvenzverwaltung, Sachwaltung, Sanierungsmoderation und Restrukturierungsbeauftragung bereiten Personen mit einheitlichen Kriterien durch eine neutrale, d.h. behördliche, Stelle eingerichtet und geführt werden muss. Hierzu ist nach Auffassung des BAKinso e.V. das Bundesamt für Justiz am Besten geeignet.

2. Die Vorbereitung einer zügigen Einzelauswahlentscheidung durch die jeweils zuständigen Richter\*innen (oder im Falle v. Ersetzungen innerhalb des eröffneten Verfahren bzw. bei Sonderinsolvenzverwaltungen auch durch die jeweiligen Rechtspfleger\*innen<sup>2</sup>) bedarf der wirklichen Vorprüfung genereller Qualifikationsnachweise durch die verzeichnisführende Stelle (dazu unten 4.1 und 4.2).

### 3. Verzeichnisunterteilung

BAKinso e.V. ist im Gegensatz zu den Mitgliedern des Arbeitskreises der Auffassung, dass das Bundesverzeichnis unterteilt nach Eintragungsbewerbungen für Insolvenzverwalter, die sich nur für die Bestellung in Verbraucherinsolvenzverfahren bewerben, und für Bewerber hinsichtlich der Bestellungspositionen nach dem StaRUG neben einer Bewerbung zur Übernahme für Insolvenzverwaltungen (wobei hier keine Unterscheidung zwischen der Übernahme v. Verfahren natürlicher Personen im Regelinsolvenzverfahren und juristischer Personen /Personengesellschaften erfolgen sollte), werden sollte, also im Ergebnis ein „dreiteiliges“ Verzeichnis internetbasiert und getrennt aufrufbar geführt werden sollte (s. auch bb.) Nr.11 der Ergebnisse: die Bereitschaft zur Übernahme bestimmter Verfahrensarten

---

<sup>1</sup> BAKinso-Entschliessung v. 20.11.2017, NZI 23/2017, XI = ZInsO 2017, 2692; Eckpunktepapier BAKinso e.V. v. 12.2.2019, ZInsO 2019, 604=NZI Heft 5/2019 [27.2.2019], gemeinsames Eckpunktepapier mit VID e.V. und NIVD e.V. v. 5.12.2019, ZInsO 1 -2/2020, III.

<sup>2</sup> Wobei BAKinso e.V. sich bewusst ist, dass die diesbzgl. Zuständigkeit streitig sein kann.

sollte sich in den Anforderungen der Verzeichnisunterteilung widerspiegeln).

Die unter „theoretische Kenntnisse“ vom AK verlangten Kenntnisse in Eigenverwaltung und dem StaRUG-Verfahren sollten nur hinsichtlich StaRUG-verfahrensbezogener Bestellungspersonen verlangt werden; Eigenverwaltungskenntnisse können für das Regelinsolvenzverfahren als ausreichend optionale Mitteilung erfolgen.

#### 4 „Eigentliche“ Zulassungskriterien

BAKinso e.V. tritt den im bisherigen Ergebnismittelungspapier genannten „eigentlichen Zulassungskriterien“ bei, äußert aber folgende Bedenken:

4.1 Sofern die „eigentlichen Zulassungskriterien“ von der Bundesverzeichnis-Stelle vorgeprüft werden sollen –was diesseits befürwortet wird- müssen die genannten Kriterien „generelle Unabhängigkeit“ und „kein Anlass zur Befürchtung der nicht persönlichen Wahrnehmung der Bestellungsaufgaben“ genauer gefasst werden. Hinsichtlich beider Kriterien schlagen wir eine eidesstattliche Versicherung des/der jeweiligen Bewerber\*in vor, dass sie bei der Ausübung der Bestellungsaufgaben keinen Weisungen Dritter unterliegt, mit institutionellen Gläubigern des öffentlich-rechtlichen Bereiches, der Sozialversicherungsträger und des Banken- und Kreditwesens keine ständigen Geschäftsbeziehungen unterhält und dies auch für Personen, die mit ihm/ihr zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind, gilt und er/sie die Erfüllung der Bestellungsaufgaben nicht vollständig delegieren wird.

4.2 Auch der Begriff der „insolvenzspezifischen“ Büroausstattung wäre zu konkretisieren. Zwingend sollte die Angabe einer Internet-Seite des Bestellungspersonenbüros verlangt werden. Weiterhin ist der verzeichnisführenden Stelle zwecks Abruf im Bundesverzeichnis ein Organigramm zur Verfügung zu stellen in dem die jeweiligen Mitarbeiter\*innen nebst Funktion aufgeführt und dargestellt sind. Die EGVP-Nummern und eine Mobilfunknummer der Bestellungsperson sind für die Gerichte ersichtlich zu halten. Hinsichtlich der Bonität und Vorstrafenfreiheit könnte eine entsprechende Bescheinigung bzw. Zustimmung zu einem verzeichnungstellenseitigen Abrufs bei einem Kreditschutzunternehmen und beim BZR verlangt werden.

4.3 Die Vorhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems bitten wir in den Bereich der eigentlichen *regelhaften* Zulassungskriterien zu transferieren und nicht unter den weitergehenden Informationen zu führen. Es ist offensichtlich, dass künftig f.d. Gerichte und Gläubiger diese Vorhaltung deutliche Arbeitserleichterung bedeuten wird.

#### 4.4 „Weitergehende“ Informationen

4.4.1 Die genannten abzufragenden „weitergehenden Informationen“ sollten bei jeweiliger Beantwortung *eidesstattlich versichert* werden.

4.4.2 Der Begriff der „qualifizierten“ Mitarbeiter\*innen sollte genauer definiert werden. Eine Angabe, wieviele und welche Mitarbeiter\*innen welche insolvenzrechtliche Vor- und

Fortbildung haben und wieviele Berufsträger für welche Rechtsbereiche (z.B. Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, etc.) zur Verfügung stehen, wäre notwendig.

4.4.3 Die Angabe weitere Fähigkeiten des/der Bewerber\*in und des Büroapparates sollte optional möglich sein (insofern ist der dies wohl erwähnende Punkt c.3.) unter „De-Listing“ an der falschen Stelle platziert).

## 5. „De-Listing“

5.1 Es wäre zu konkretisieren, inwiefern die verzeichnisführende Stelle diesbzgl. Amtsermittlungsbefugnisse erhalten sollte. BAKinso e.V. ist der Auffassung, dass bereits die Vorprüfung der „eigentlichen“ Zulassungskriterien solche erfordert, sich die Ermittlungen aber auf Nachfragen bei den örtlichen (bisherigen) Bestellungsgerichten und Internetrecherchen (§ 291 ZPO) beschränken sollten.

5.2 Die Nichtbeantwortung v. turnusgemäßen Anfragen der verzeichnisführenden Stelle zur den „eigentlichen Zulassungskriterien“ sollte –nach Abmahnung- ebenfalls De-Listing-Grund sein.

Insofern tritt BAKinso e.V. dem Vorschlag, dies mittels „Ordnungsgeld“ zu regeln (cc.2 unter „De-Listing“) nicht bei. Eine Bestellungsperson, die amtliche Darlegungsaufforderungen missachtet, ist ungeeignet.

5.3 BAKinso e.V. tritt der Auffassung bei, dass Entlassungen nach § 59 InsO, die nicht auf eigenen Antrag erfolgen, De-Listing-Grund sein können. Zu ergänzen wäre allerdings, dass diese *rechtskräftig* sein müssen.

5.4 Der „De-Listing-Grund“ „negative Erfahrungen“ ist zu konkretisieren.

Die Meldepflicht für „negative Erfahrungen“ (cc 1.) könnten ansonsten weder umgesetzt werden noch wäre eine Abgrenzung zu unbegründeten Denunziationen möglich. Insofern sollte klargestellt werden, dass ausschliesslich insolvenz- und restrukturierungsgerichtliche Aufsichtsfälle nach § 58 InsO, die aktenkundig geworden sind und zu denen der/die Betroffene rechtliches Gehör gehabt hat und die das jeweilige Gericht danach für begründet erkannt (aber unterhalb der Schwelle des § 59 InsO angesiedelt bewertet) hat, mitzuteilen sind, und zwar unter Mitsendung der entsprechenden Aktenbestandteile in Kopie oder per elektronischer Übermittlung. Ein De-Listing-Grund kann nach Auffassung v. BAKinso e.V. erst aber einer gewissen, ebenfalls zu regelnden, Anzahl solcher gemeldeter Aufsichtsfälle gegeben sein. Auch hier besteht ein Ermessensspielraum (s. unter 5.5).

5.5 Die unter bb.) 6.), cc.) 1.) und dd.) unter „De-Listing“ der verzeichnisführenden Stelle eingeräumten Ermessensbefugnisse werfen die Frage der insolvenz- und restrukturierungsspezifischen Qualifikation v. deren Mitarbeiter\*innen und Entscheider\*innen auf (analog §§ 18 Abs.4 RPfIG, 22 Abs.6 GVG).

BAKinso e.V. votiert dafür, dass in einer die verzeichnisführende Stelle regelnden Rechtsverordnung *ein beratendes fünfköpfiges Gremium* implementiert wird, welches sich aus Mitgliedern der insolvenzrechtlichen Berufsverbände zusammensetzt und analog § 144 Abs.1 ZPO v.d. verzeichnisführenden Stelle bei einer Ermessensentscheidung zu Rate gezogen werden kann (oder muss).

Zutreffend soll die De-Listing-Entscheidung in einem zu regelnden Rechtszug vor den ordentlichen Gerichten überprüfbar sein, zu ergänzen wäre hierzu: „aufgrund des Streitwertes beginnend beim LG“. Eine Eingangsinstanz -wie bisher- beim OLG ist abzulehnen.

5.6 Weiterhin wäre anzustreben, § 58 InsO mittels einer Rechtsverordnung zu flankieren, die berufsspezifische Pflichten im Insolvenz- und Restrukturierungsbereich für die Bestellungspersonen im Einzelnen regelt.

## *Vorstand und Beirat*

*i.V.*

*F.Frind*

*(Vorstand)*

*(diese Dokument wird elektronisch übermittelt und bedarf keiner Unterschrift)*

---

### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bak-inso.de

**www.bak-inso.de**

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B